

BEGRÜNDUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40C

DER STADT SCHLESWIG

"INDUSTRIEGEBIET HEINRICH-HERTZ-STRASSE"

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER HEINRICH-HERTZ-STRASSE UND NÖRDLICH
DER STRASSE REIMERS KOLKEN

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7

24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION1
1.1	Rechtsgrundlagen..... 1
1.2	Geltungsbereich.....2
1.3	Vorhandene Situation2
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....2
2.1	Planungserfordernis.....2
2.2	Konkrete Planungsziele2
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN3
3.1	Art der baulichen Nutzung.....3
3.2	Maß der baulichen Nutzung3
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....3
3.4	Verkehrliche Erschließung3
3.5	Ver- und Entsorgung.....3
3.6	Denkmalschutz4
3.7	Grünordnung.....4
3.8	Sonstige Hinweise5
4	FLÄCHENVERTEILUNG5
5	KOSTEN.....5
B	UMWELTBERICHT6
1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS.....6
2	BESTANDSAUFNAHME6
2.1	Belange des Umweltschutzes6
2.1.1	Pflanzen und Tiere.....6
2.1.2	Geologie und Boden7
2.1.3	Wasser8
2.1.4	Klima/Luft.....8
2.1.5	Landschaft8
2.1.6	Biologische Vielfalt.....9
2.1.7	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete9
2.1.8	Mensch und Gesundheit10
2.1.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....10
2.1.10	Emissionsvermeidung und Entsorgung.....11
2.1.11	Energetische Ressourcen11
2.1.12	Wechselwirkungen.....11
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET.....12

3.1	Übergeordnete Planungen.....	12
3.2	Schutzverordnungen.....	13
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	13
4.1	Inhalt der B-Plan Änderung.....	13
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen.....	13
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE	14
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen.....	14
5.2	Baubedingte Auswirkungen	14
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	14
6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	15
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	15
6.1.1	Mensch	15
6.1.2	Tiere und Pflanzen.....	15
6.1.3	Boden	16
6.1.4	Wasser	17
6.1.5	Klima / Luft.....	17
6.1.6	Landschaftsbild.....	18
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	19
6.3	Maßnahmen zur Überwachung	19
7	ZUSAMMENFASSUNG	20
8	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	21

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40c der Stadt Schleswig – "Industriegebiet Heinrich-Hertz-Strasse" - für das Gebiet östlich der Heinrich-Hertz-Strasse und nördlich der Strasse Reimers Kolken.

1 Ausgangssituation

Der Bebauungsplan Nr. 40c wurde am 20.01.1976 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und ist am 27.07.1976 in Kraft getreten.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40c, betreffend die Abgrenzung von Teilflächen mit Angaben der zugehörigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel, wurde am 14.04.2008 von der Ratsversammlung beschlossen.

Die Begründungen zum Ursprungsplan und der 1. Änderung behalten vollinhaltlich Gültigkeit, soweit nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 40c betrifft folgende Bereiche und Inhalte:

Im Norden des Geltungsbereiches wird das Flurstück 28/13 als Industriegebiet bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die bisherige Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft wird aufgehoben. Westlich und südlich angrenzend werden die Baugrenzen und die Festsetzungen der Schutzpflanzungen an den örtlichen Bestand angepasst.

1.1 Rechtsgrundlagen

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung vom 20.01.2009 beschloss die Ratsversammlung der Stadt Schleswig die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40c.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich als Bestandteil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Schleswig dar. Weiterhin ist der Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz sowie für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Schleswig stellt das Plangebiet vollständig als gewerbliche Baufläche dar.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schleswig stellt innerhalb des Planungsraumes die vorhandenen Nutzungen (Gewerbeflächen und Landwirtschaft) dar. Weiterhin ist der bestehende Bewuchs sowie ein Kleingewässer dargestellt. Im Entwicklungsteil sind die Flächen als Gewerbeflächen dargestellt.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am Rande des Schleswiger Stadtgebietes, in der Gemarkung Schleswig, Flur 40 (Flurstücke 28/13, 28/7, 28/11) und teilweise in der Flur 3 (Flurstück 39/115) im Kreis Schleswig-Flensburg. Es wird begrenzt durch die Heinrich-Hertz-Straße und Gewerbeflächen im Westen, Gewerbeflächen im Süden sowie landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.3 Vorhandene Situation

Die überplanten Flächen befinden sich zur Zeit in unterschiedlicher Nutzung. Der zentrale Planbereich mit den Flurstücken 28/7 und 28/11 wird von der Spedition Karl Jürgensen genutzt. Das östlich angrenzende Flurstück 28/13 sowie die Teilflächen des Flurstückes 39/115 im Norden sind als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung.

2 Ziel und Zweck der Planung

2.1 Planungserfordernis

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40c aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 3,45 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die gewerblichen Bauflächen sollen um das Flurstück 28/13 nach Osten erweitert werden. Diese Erweiterung ist notwendig, um den ansässigen Betrieben ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bieten zu können. So kann die Attraktivität des Gewebestandortes Schleswig erhalten und gesteigert werden. Insofern besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung der vorgelegten Planung.

2.2 Konkrete Planungsziele

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird das vorhandene Industriegebiet nach Nordosten um Teile des Flurstückes 28/13 erweitert. Mit dieser Festsetzung sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Gewerbebetriebe langfristig gesichert werden. Der nördliche Teil des Flurstückes wird zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Im Zuge der vorgenannten Erweiterung sollen die im Ursprungsplan vorgesehenen, aber nicht erstellten, Schutzpflanzungen an den örtlichen Bestand angepasst werden. Die geplan-

ten Schutzpflanzungen sollten der Gliederung des Gewebegebietes, das sich über 5 Bebauungspläne erstreckt, dienen. Bei der konkreten Flächenaufteilung entstand ein Speditionsbetrieb über die Grenzen zweier Bebauungspläne hinweg, so dass in diesem Bereich keine Schutzpflanzungen angelegt wurden.

Entsprechend der Erweiterungsabsichten der Gewerbebetriebe sollen auch die Baugrenzen an die örtliche Situation angepasst werden.

3 Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird im wesentlichen ein Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der bisherigen und der geplanten Nutzung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Industriegebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Baumassenzahl (BMZ) bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,7 sowie einer Baumassenzahl von 7,0 wird aus den Festsetzungen auf den angrenzenden Bauflächen übernommen.

Die Festsetzung einer Traufhöhe von 10,0 m wird ebenfalls aus den angrenzenden Bebauungsplanflächen übernommen und soll eine Weiterführung der vorhandenen Höhenstrukturen sicherstellen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Industriegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, da auch Gebäude über 50 m Länge zugelassen werden sollen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Ausweisung der Baufelder ergibt sich aus der Lage der baulichen Anlagen in Bezug auf die angestrebte Nutzung.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Heinrich-Hertz-Straße.

3.5 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist vollständig versorgt. Änderungen bzgl. der Ver- und Entsorgung sind nicht vorgesehen.

3.6 Denkmalschutz

Unmittelbar angrenzend an die überplanten Flächen ist in der archäologischen Landesaufnahme eine Siedlung der römischen Kaiserzeit eingetragen, die im Zuge von Bauarbeiten freigelegt wurde. Diese Siedlungsstelle wurde nicht vollständig ausgegraben, so dass derzeit keine Aussagen über die genaue Größe gemacht werden können. Es ist aber durchaus möglich, dass sich auf der überplanten Fläche weitere Bestandteile der Siedlung befinden. Es ist daher notwendig im Zuge einer Voruntersuchung zu prüfen, ob Kulturdenkmale auf der noch nicht überbauten Fläche durch die Baumaßnahmen betroffen sind. Möglicherweise müssen die Denkmale dann in einer Hauptuntersuchung ausgegraben werden.

3.7 Grünordnung

Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der Gemeinsame Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt zum 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' (Az.: IV 63-510.335/X 33-5120-) vom 03.07.1998.

Für die bisher bereits als Industriegebiet festgesetzten Flächen ergeben sich keine Veränderung der zulässigen Nutzungen bzw. der möglichen Versiegelungen, da die zulässige Grundflächenzahl nicht verändert wird.

Die Planung erfolgt auf Flächen, die bisher als Acker landwirtschaftlich genutzt werden. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Bereich des Kleingewässers ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen.

Bei der Berechnung der neuen Versiegelung wird lediglich die Baufläche im Bereich des Flurstückes 28/13 betrachtet. Der Runderlass geht bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Im Industriegebiet ist eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB darf die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Hieraus ergibt sich eine max. Neuversiegelung wie folgt:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Industriegebiet GRZ 0,80 (= 80 %)	9.360 m ²	7.488 m ²

Aus der oben errechneten maximalen Neuversiegelung von 7.488 m² ergibt sich nach Anwendung des Runderlasses (Verhältnis von 1 : 0,5) folgende Ausgleichsfläche:

$$7.213 \text{ m}^2 \times 0,5 = 3.606 \text{ m}^2$$

Der Runderlass sieht für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Kleingewässer) aufgrund der relativ schnellen Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 vor. Zusätzlich wird ein neues Kleingewässer in 1,5-facher Größe angelegt.

$$275 \text{ m}^2 \times 1 = 275 \text{ m}^2$$

Gesamtausgleichsfläche 3.606 m² + 275 m² = **3.881 m²**

Als Ausgleichsfläche wird der nördliche Teil des Flurstückes 28/13 in einer Größe von 4.535 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Schutz von Boden,

Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Bei der Umsetzung der B-Plan Inhalte kann das Kleingewässer nicht erhalten bleiben. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird vor Beseitigung des bestehenden Gewässers ein Ersatzgewässer in 1,5-facher Größe (ca. 415 m²) innerhalb der Maßnahmenfläche im Norden des Flurstückes 28/13 neu angelegt. Da es sich bei dem Kleingewässer um ein gem. § 25 LNatSchG geschützten Biotop handelt, ist für die Verlagerung eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die vorhandenen Knicks bleiben vollständig erhalten.

3.8 Sonstige Hinweise

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes 40c der Stadt Schleswig liegt im Wirkungsbereich militärischer Flugsicherungsanlagen.

4 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,45 ha mit folgender Unterteilung:

Industriegebiet	ca. 3,00 ha
Maßnahmenfläche	ca. 0,45 ha

5 Kosten

Der Stadt Schleswig entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte keine Kosten.

B Umweltbericht

1 Veranlassung und Aufgabe des Umweltberichts

Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung des Industriegebietes an der Heinrich-Hertz-Straße im Norden Schleswigs. Für das Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2 Bestandsaufnahme

Die Erweiterungsfläche (Flurstück 28/13) hat eine Gesamtgröße von ca. 13.895 m² und liegt im Nordosten des Plangebietes.

Die Beschreibungen der Bestandsaufnahme beziehen sich ausschließlich auf die Erweiterungsflächen der 2. Änderung des Bebauungsplanes und sind daher sehr kurz gehalten.

Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch Knicks und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Westen und Süden durch Gewerbeflächen

2.1 Belange des Umweltschutzes

2.1.1 Pflanzen und Tiere

Acker

Der Planbereich wird derzeit als Acker (derzeit Mais) intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Knick

Die Erweiterungsfläche wird im Norden und Osten durch landschaftstypische Knicks abgegrenzt. Der Bewuchs im Norden besteht im Übergang zu angrenzenden Feuchtbereichen überwiegend aus Weiden und Schlehen. In diesem Abschnitt ist kein Erdwall vorhanden. Der Knick im Osten ist vor allem mit Stiel-Eiche als Überhältern, Hasel, Hundsrose und Weiß-Dorn bewachsen.

Kleingewässer

Im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche befindet sich ein ca. 275 m² großes Kleingewässer, das u.a. mit Weiden, Schlehen, Hasel und Holunder bewachsen ist. Das Kleingewässer weist einen Wasserspiegel von ca. 1,5 m unter Gelände und steile Böschungen auf. Der Gehölzbewuchs ist so dicht, dass keine Wasserfläche sichtbar ist. Das Kleingewässer liegt am Rande der Gewerbeflächen isoliert in einer Ackerfläche.

Tiere

Im Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch den geplanten Eingriff Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um durch landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzenden Bauflächen geprägten Landschaftsausschnitt. Die Knicks sind als Teillebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger anzusehen, werden jedoch durch das Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt. Bei möglichen indirekten Beeinträchtigungen finden die Tiere in der nahen Umgebung ausreichend Ausweichlebensräume.

Nach KLINGE & WINKLER (2005) und KLINGE (2007) ist ein Vorkommen folgender streng geschützter Arten im entsprechenden MTB belegt: Kammmolch, Laubfrosch.

Das Stillgewässer im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes stellt eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für die Arten dar. Das Umfeld des Gewässers weist keine Strukturen auf, die als mögliches Landhabitat der Arten dienen können.

Das Kleingewässer weist aufgrund der isolierten Lage, des dichten Bewuchses und der fehlenden offenen Wasserfläche keine Lebensraumqualität für die vorgenannten Amphibien auf.

Etwaige Lebensraumqualitäten für sonstige "streng und besonders geschützte Arten" nach §10 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die Bebauung innerhalb des angrenzenden Gewerbegebietes und der gewerblichen Nutzung der Flächen.

Für das Kleingewässer stellen die isolierte Lage und die umgebende landwirtschaftliche Nutzung Vorbelastungen dar.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

2.1.2 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Der Planbereich befindet sich im Grundmoränenbereich, in dem sich überwiegend Parabraunerden über Geschiebemergel entwickelt haben.

Das Gelände ist leicht bewegt und weist Höhen zwischen 26 m und 28 m üNN.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Als Vorbelastung ist die bereits vorhandene Versiegelung im Bereich der angrenzenden Bebauung und der Straßen sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu werten. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Stadtgebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen.

2.1.3 Wasser

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Grundmoränenbereich eher gering.

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen.

Als Oberflächengewässer ist im Planbereich ein Kleingewässer in einer ehemaligen Mergelkuhle vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Im Geltungsbereich sind keine Versiegelungen vorhanden. Die anstehenden lehmigen Böden begründen eine relativ geringe Grundwasserneubildungsrate und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

2.1.4 Klima/Luft

Schleswig liegt am Rande des Hügellandes. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 900 mm/Jahr.

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4 und 4,5 m/sec, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als "reizmild" zu bezeichnen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich vorhandenen versiegelten Flächen und der Bebauung im Umfeld der Erweiterungsfläche. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund der Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.1.5 Landschaft

Die Erweiterungsflächen grenzen östlich an das Gewerbegebiet an, in dem großflächige Gewerbebetriebe ansässig sind. Im Osten und Norden grenzen die offene Landschaft mit landwirtschaftlichen Flächen und strukturierenden Knicks an.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Umnutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der umgebenden Bebauung als deutlich vorbelastet zu bewerten. Empfindlichkeiten sind daher bezüglich der geplanten Änderung der Bebauung im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes nicht festzustellen.

2.1.6 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Grundsätzlich ist der Planbereich durch die unterschiedlichen Biotoptypen (u.a. Acker, Knicks, Kleingewässer) ein für eine größere biologische Vielfalt geeigneter Lebensraum. Durch die unmittelbare Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung der Flächen sind diese Lebensräume beeinträchtigt und die potenzielle biologische Vielfalt nicht mehr gegeben.

Die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind durchweg als typische Bewohner der besiedelten Bereiche zu bezeichnen. Streng geschützte Arten sind nicht bekannt.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die bauliche Nutzung sowie die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellen die Vorbelastungen dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen und der entstandenen Bebauung ist die Artenvielfalt als gering einzustufen.

2.1.7 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Rund 1,5 km südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Schlei, die unter der Nr. 1423-394 als FFH-Gebiet gemeldet wurde.

Da die Wirkzonen des Vorhabens nicht an die Grenzen des Gebietes heranreichen, sind keine direkten Wirkungen gegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. FFH-RL auch bei kumulativer Betrachtung mit anderen Projekten auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

2.1.8 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Der Planbereich ist als Gewerbegebietsfläche nicht für das Wohnen vorgesehen. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in ca. 400 m Abstand östlich in der Gemeinde Schaalby.

b) Erholung

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche hat aufgrund der angrenzenden Nutzung als Gewerbegebiet für die Erholungsnutzung keine Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch bereits vorhandene Straßen mit den entsprechenden Immissionen und durch das Gewerbegebiet gegeben.

Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind gegenüber den bisherigen Planinhalten nicht zu erwarten.

2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgut sind die vorhandenen Knicks zu bewerten.

Unmittelbar angrenzend an die überplanten Flächen ist in der archäologischen Landesaufnahme eine Siedlung der römischen Kaiserzeit eingetragen, die im Zuge von Bauarbeiten freigelegt wurde. Diese Siedlungsstelle wurde nicht vollständig ausgegraben, so dass derzeit keine Aussagen über die genaue Größe gemacht werden können. Es ist aber durchaus möglich, dass sich auf der überplanten Fläche weitere Bestandteile der Siedlung befinden.

Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung ist in Bezug auf das Kulturgut Knick die angrenzende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung zu nennen. Empfindlichkeiten sind bezüglich dieser Umweltbelange nicht festzustellen.

2.1.10 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern und Müll wird durch die städtische Kläranlage bzw. durch die Abfallentsorgung des Kreises Schleswig-Flensburg erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Die Vorbelastungen sind durch die vorhandenen Nutzungen gekennzeichnet. Hierzu zählen die Verkehrsbelastung sowie die Emissionen aus den angrenzenden Gebäuden.

2.1.11 Energetische Ressourcen

Die Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.1.12 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			●	•	●	•	●	•	-
Wasser		●		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Stadt Schleswig (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich als Bestandteil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Schleswig dar. Weiterhin ist der Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz sowie für Tourismus und Erholung dargestellt.

Gemäß den Darstellungen des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) befindet sich das Plangebiet in einem geplanten Wasserschutzgebiet (Karte 1). In Karte 2 sind keine Darstellungen vorhanden.

Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** in der Umgebung des Plangebietes ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1423-394 (Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe). Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 1,5 km.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schleswig stellt die betroffenen Flächen als Gewerbeflächen dar.

3.2 Schutzverordnungen

Das vorhandene Kleingewässer steht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG unter besonderem Schutz. Weitere Schutzgebiete nach §§ 16 bis 21 LNatSchG sind im Planbereich nicht vorhanden. Die Knicks entlang der nördlichen und östlichen Grenze der Erweiterungsfläche sind nach § 25 Abs. 3 LNatSchG geschützt.

4 Beschreibung der Planung

4.1 Inhalt der B-Plan Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C beinhaltet insbesondere die Erweiterung des Gewerbegebietes um ca. 1,4 ha nach Osten, um den ansässigen Gewerbebetrieben bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Die bisherigen Gewerbeflächen in diesem Bereich sind bereits nahezu vollständig bebaut.

Im Bereich der Erweiterungsfläche werden die bereits gültigen Festsetzungen (Industriegebiet: GRZ 0,7, BMZ 7,0, Traufhöhe 10,0 m) übernommen.

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Vermieden werden kann der Eingriff nur durch den Verzicht auf die Erweiterung der Gewerbeflächen. Dies ist nicht das Ziel der Stadt, da eine Erweiterung des Gewerbegebietes in östlicher Richtung bereits im Flächennutzungsplan vorbereitet ist. Verringert werden Beeinträchtigungen durch die Lage unmittelbar an den bisherigen Gewerbeflächen. Der notwendige Ausgleich wird eingriffsnah innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung gestellt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgte bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Erweiterungsfläche sowie die weiter östlich anschließenden Flächen sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Weiterhin besteht für die in dieser B-Plan-Änderung überplanten Flächen ein konkretes Entwicklungsvorhaben eines angrenzenden Betriebes. Insofern stehen keine sinnvollen Planungsalternativen zur Verfügung.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

5 Auswirkungen auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Gebäuden,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- Verlust des Kleingewässers
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gebäude.

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugrube.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6 Beschreibung der Umweltauswirkungen

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 19005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Aufgrund der bisherigen Nutzung und der Kleinflächigkeit der Erweiterungsflächen sind bzgl. der Wohnnutzung im Umgebungsbereich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 3 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotop und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gewerblich genutzt. Die vorhandenen Knicks bleiben erhalten.

Das vorhandene Kleingewässer muss beseitigt und im nördlichen Teil des Flurstückes neu angelegt werden. Da es sich bei dem Kleingewässer um ein gem. § 25 LNatSchG geschützten Biotop handelt, ist für die Verlagerung eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Bei der Umsetzung der B-Plan Inhalte kann das Kleingewässer nicht erhalten bleiben. Als Ausgleich wird ein Ersatzgewässer mit 1,5-facher Größe (ca. 415 m²) innerhalb der Maßnahmenfläche im Norden des Flurstückes 28/13 angelegt. Das Gewässer wird mit flachen Böschungsneigungen (1 : 3 bis 1 : 4) bis in das Grundwasser hinein ausgehoben. Die Uferabschnitte werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Zur Freihaltung der Ufer sind Eingriffe in die entstehenden Gehölzstrukturen erlaubt und gewünscht. Die Anlage des Kleingewässers muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) vor Beseitigung des bestehenden Gewässers erfolgen.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein greift diese Forderung auf und konkretisiert sie in § 1 (3) Nr. 3:

"Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Erweiterungsflächen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C werden gewerblich bebaut und zu max. 80 % versiegelt.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

Die Vermeidung von Eingriffen ist in dieser Änderung des B-Planes nur durch einen Verzicht auf die Erweiterung der Betriebe möglich.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der Runderlass geht bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Im Industriegebiet ist eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB darf die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Hieraus ergibt sich eine max. Neuversiegelung wie folgt:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Industriegebiet GRZ 0,80 (= 80 %)	9.360 m ²	7.488 m ²

Für die unvermeidbare Versiegelung auf einer Fläche von 7.488 m² sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz. Der Bereich des Kleingewässers ist als Bereich mit **besonderer Bedeutung** für den Naturschutz einzustufen.

Aus der oben errechneten maximalen Neuversiegelung von 7.488 m² ergibt sich nach Anwendung des Runderlasses (Verhältnis von 1 : 0,5) folgende Ausgleichsfläche:

$$7.213 \text{ m}^2 \times 0,5 = 3.606 \text{ m}^2$$

Der Runderlass sieht für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Kleingewässer) aufgrund der relativ schnellen Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 vor. Zusätzlich wird ein neues Kleingewässer in 1,5-facher Größe angelegt.

$$275 \text{ m}^2 \times 1 = 275 \text{ m}^2$$

Gesamtausgleichsfläche

$$3.606 \text{ m}^2 + 275 \text{ m}^2 = \mathbf{3.881 \text{ m}^2}.$$

Als Ausgleichsfläche wird der nördliche Teil des Flurstückes 28/13 in einer Größe von 4.535 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Bereich der Erweiterungsflächen anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und an die vorhandene Regenwasserkanalisation abgegeben.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfes

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Änderung des B-Planes vorgesehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

6.1.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 6 und 9 des LNatSchG sind:

"Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. ... Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger

klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die zusätzliche Bebauung werden sich weitere Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der häufigen Winde und des ausgeglichenen Gesamtklimas nicht zu erwarten.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfes

Eine Vermeidung von Auswirkungen durch die veränderte Planung ist nicht notwendig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 (3) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

"(13) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis – und erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. .

(14) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sind zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Erweiterung der Gewerbeflächen ermöglicht die angemessene Ausdehnung angrenzender Gewerbebetriebe. Die Gebäudehöhe richtet sich im Grundsatz nach den bisherigen Festsetzungen. Die angrenzenden Knicks bleiben vollständig erhalten. Sonstige Auswirkungen sind bezüglich des Landschaftsbildes am Rand des bereits mit gewerblichen Gebäuden bebauten Bereiches nicht zu erwarten.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfes

Die Vermeidung von weitergehenden Auswirkungen wurde durch die Übernahme der bisherigen Festsetzung erreicht. Als weitere Minimierungsmaßnahme ist auf der Maßnahmenfläche entlang der Grenze zum Industriegebiet eine dreireihige Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern herzustellen.

Hierbei werden folgende Qualitäten verwendet:

Bäume I. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm, 5 %

Bäume II. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm, 15 %

Sträucher: verpflanzt, 3 - 4 Triebe, 100 - 150 cm, 80 %

Je 100 m² sind 3 Bäume I. Ordnung, 7 Bäume II. Ordnung sowie 40 Sträucher vorzusehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 (3) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

(14) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Knicks als Kulturgut bleiben erhalten. Aufgrund der möglicherweise vorhandenen Siedlungsstelle ist notwendig, im Zuge einer Voruntersuchung zu prüfen, ob Kulturdenkmale auf der noch nicht überbauten Fläche durch die Baumaßnahmen betroffen sind. Möglicherweise müssen die Denkmale dann in einer Hauptuntersuchung ausgegraben werden.

Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hin-

weise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C der Stadt Schleswig soll am östlichen Rand des Bebauungsplanes die Erweiterung der ansässigen Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die geänderten Nutzungen innerhalb des Gesamtbereiches sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist mit Lebensräumen streng geschützter Arten nicht zu rechnen. Die Knicks bleiben vollständig erhalten. Ein Kleingewässer wird in 1,5-facher Größe im nördlichen Grundstücksbereich neu angelegt.

Boden: Die Bauflächen können entsprechend der Festsetzungen im geänderten Bebauungsplan bis zu 80 % überbaut werden. Entsprechend der Bilanzierung sind Ausgleichsflächen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes von insgesamt 3.881 m² Größe als Ausgleich für die Versiegelung zu Verfügung zu stellen. Diese Flächen werden im nördlichen Teil des Geltungsbereiches zur Verfügung gestellt.

Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird an die vorhandene Vorflut abgegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima: Durch die Erweiterung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild: Die Festsetzungen zu den Traufhöhen und zur maximalen Versiegelung sind dem derzeitigen Bebauungsplan entnommen. Beeinträchtigungen, die über das derzeitige Maß hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks bleiben erhalten. Sachgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der Lage der Bauflächen innerhalb der Ortschaft nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C der Stadt Schleswig sind geringe zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen innerhalb des intensiv baulich genutzten Bereiches nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

8 Literatur- und Quellenangaben

- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (1998): Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- INNENMINISTERIUM (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennende Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete)
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG-HOLSTEIN (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Kiel
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2009: Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - in Zusammenarbeit mit KfL, LANU und MURL, Kiel.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Fortschreibung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V
- MINISTERIUM UMWELT, NATUR UND FORSTEN (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- STADT SCHLESWIG: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

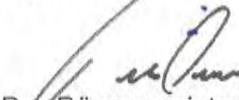
RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Knickerlass), Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.02. 2008
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S 2470)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. S. 499)

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 22.01.2009
(GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-230), Seite 48

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 -
Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr.
19280.64

Schleswig, den 29.10.2009


- Der Bürgermeister -

